



DR. MICHAEL SCHOLZ, HEIKO LUKASCHEK

Liebe Leserinnen und Leser,

die doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde eine Regelung geschaffen, nach der Beamtenpensionen und Renten aus der Sozialversicherung gleichmäßig behandelt werden. Dabei war zu verhindern, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommt. Altersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten. Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase, sondern erst beim späteren Rentenbezug vorgenommen werden. Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine doppelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise.

Abziehbarkeit von Verlusten aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit

Das Einkommensteuergesetz stellt bis zu einer Höhe von 2.400 € im Jahr Einnahmen für gewisse nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei. Durch diesen Freibetrag werden „ehrenamtliche“ gemeinnützige Tätigkeiten gefördert, soweit für diese Tätigkeiten im Wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Ein Übungsleiter erzielte Einnahmen in Höhe von 108 €, Ausgaben für diese Tätigkeit fielen in Höhe von 608 € an. Den Verlust in Höhe von 500 € machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Das Finanzgericht Mecklenburg Vorpommern folgte dieser Auffassung: Übersteigen die Einnahmen den Freibetrag von 2.400 € nicht, sind gleichwohl entstandene Verluste aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit steuerlich zu berücksichtigen.



Grundsätzlich sind Ausgaben nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, soweit die Aufwendungen die steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat es erneut für zulässig erachtet, dass ein Unternehmer zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses einen Investitionsabzugsbetrag bildet. Am Bilanzstichtag des Abzugsjahres muss er allerdings die Absicht gehabt haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Investitionsabsicht ist als innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale feststellbar. Die Durchführung der Investition kann ein Indiz für die Existenz der Investitionsabsicht sein. Auf der anderen Seite kann das Finanzamt den Unternehmer, der einen Investitionsabzugsbetrag nach erstmaliger Steuerfestsetzung geltend macht oder aufstockt, zusätzlich zur Darlegung auffordern, warum er den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Letztendlich trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Feststellungslast. Liegt die Investitionsabsicht zur Überzeugung des Finanzamts bzw. des Gerichts

nicht vor, wird der Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH betraf die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert: Das Gesetz fordert weder den Nachweis einer Investitionsabsicht noch die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung.



Energiesteuerentlastung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Lieferjahres beantragt werden

Die Energiesteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Anträge sind auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, wobei der Entlastungsbetrag vom Unternehmer selbst zu berechnen ist (sog. Entlastungsanmeldung). Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des der Lieferung folgenden Jahres zu stellen. Nach Ablauf der Frist ist weder ein Erstantrag noch ein Änderungsantrag eines vorher gestellten Erstattungsantrags mehr möglich (sog. kurze Festsetzungsverjährung bei Verbrauchsteuern).

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer für im 2. Quartal 2011 bezogenes Gas einen Erstattungsantrag gestellt. Im Januar 2013 berichtigte er diesen Antrag und verlangte eine höhere Erstattung, weil sein Gasliefe-

rant ihm nachträglich noch Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 berechnet hatte. Er meinte, die Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten, weil sein Lieferant seinerseits die nachträgliche Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 erst 2013 gezahlt hatte. Für den Fristbeginn sei das Jahr maßgebend, in dem der Energielieferant die entsprechende Energiesteuer selber beim Hauptzollamt angemeldet oder entrichtet hat. Diese Ansicht teilte das Gericht nicht, weil für den Beginn der Festsetzungsverjährung das Lieferjahr maßgebend ist.

i Hinweis: Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse gilt nach der Energiesteuer Durchführungsverordnung in Konstellationen, in denen die Steuer erst nach einer begünstigten Handlung festgesetzt wird (z. B. aufgrund von Feststellungen im Rahmen einer Außenprüfung beim Steu-



erschuldner oder infolge von später geänderten tariflichen Einreihungen), dass die Antragsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres endet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energiesteuer durch Steuerbescheid festgesetzt wurde. Entlastungsanträge sind in solchen Fällen somit noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Jedoch kann auf dem Verordnungswege ein gesetzlich erloschener Anspruch nicht wieder herbeigeführt werden.

Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?



Der Große Senat des Bundesfinanzhofs muss darüber entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte

erzielt, die erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich

geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Grundsätzlich unterliegt die Verwaltung eigener Immobilien nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann nur dann anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Erwirtschaftet eine solche Gesellschaft ausschließlich Gewinne aus der Immobilienverwaltung, kommt auch hier die erweiterte Kürzung zum Tragen. Wird noch anderes wesentliches Ver-

mögen verwaltet, kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist. Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „eigener Grundbesitz“ steuerrechtlich auszulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer.

Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung über Abschreibung abziehbar

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Renovierung bzw. Instandsetzung vorhandener Teile eines vermieteten Gebäudes sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Als Teil eines Gebäudes gelten dabei wesentliche Bestandteile, ohne die das Wohngebäude „unfertig“ wäre.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun im Zusammenhang mit dem Austausch von Einbauküchen entschieden, dass diese Aufwendungen nur noch über die 10-jährige Abschreibung geltend gemacht werden können.

Im Streitfall hatte der Kläger vorhandene Einbauküchen in mehreren seiner Mietobjekte durch neue ersetzt. Das Finanzamt ließ nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Anschaffungskosten die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte es auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass eine Einbauküche

mit ihren einzelnen Elementen ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut darstellt. Weder Spüle noch Herd werden als wesentlicher Gebäudebestandteil angesehen. Folglich können die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Wirtschaftsguts nur über die Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden.



Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren können gewerbliche Einkünfte sein

Einnahmen aus reinen Glücksspielen, z. B. Lotterie oder Rennwettgewinne, die außerhalb eines Betriebs anfallen, sind nicht zu versteuern.

Dem Finanzgericht Münster lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Steuerpflichtiger nahm in drei Jahren an 134 Tagen an turniermäßig ausgerichteten Kartenspielen (Pokerturnieren) teil. Er war der Auffassung, dass die gewonnenen Preisgelder nicht steuerpflichtig seien. Das Finanzgericht war anderer Auffassung. Es vertrat

die Meinung, dass die Tätigkeit als Kartenspieler von der Absicht getragen war, sie zu wiederholen und daraus eine ständige Erwerbsquelle zu machen. Pokerspiel sei kein bloßes Glücksspiel. Ausschlaggebend sei nicht der „Zufall“, es komme vielmehr auf die Geschicklichkeit und die Spielerfahrung des Spielers an.

Nach diesem Urteil können auch Gewinne aus der Teilnahme an sog. Cash Games (u. a. Black Jack) zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen. Jedenfalls dann,

wenn diese Gewinne in wirtschaftlichem, örtlichem und sachlichem Zusammenhang mit der als gewerbliche Einkünfte qualifizierten Pokertätigkeit erzielt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



Gewerbsteuerermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer

Bisher ergingen Gewerbsteuerermessbescheide wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben vorläufig. Sie konnten also jederzeit in diesem Punkt geändert werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der Nebenleistungen als Betriebsausgabe verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung wird deshalb künftige Gewerbsteuerermessbescheide in diesem Punkt nicht mehr vorläufig erlassen.

Doppelte steuerliche Belastung stiller Reserven bei Veräußerung einbringungsgeborener Anteile innerhalb der Sperrfrist verfassungsgemäß

Brachte eine Kapitalgesellschaft vor dem 13. Dezember 2006 einen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zum Buchwert in eine andere Kapitalgesellschaft ein, handelte es sich bei den als Gegenleistung erhaltenen Anteilen an der übernehmenden Kapitalgesellschaft um sog. einbringungsgeborene Anteile. Als Anschaffungskosten dieser Anteile galt der Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens. Veräußerte die einbringende Kapitalgesellschaft innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist einbringungsgeborene Anteile, unterlag der Gewinn der Besteuerung. Damit kam es zu einer doppelten steuerlichen Belastung: Einerseits wurde bei der übernehmenden Gesellschaft der Gewinn aus

der Veräußerung des eingebrachten Betriebsvermögens versteuert, andererseits bei der einbringenden Kapitalgesellschaft der Gewinn aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile.

Der Bundesfinanzhof hält die doppelte steuerliche Belastung für verfassungsgemäß. Die doppelte Belastung sei der Preis dafür, dass der Gesetzgeber auf eine Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile an der übernehmenden Gesellschaft verzichte. Bei der Einbringung handele es sich um einen Tausch (Betrieb/Mitunternehmeranteil gegen Anteile), der eigentlich zur Aufdeckung und Versteuerung

der stillen Reserven führe. Gewähre der Gesetzgeber einen Besteuerungsaufschub, dürfe er dafür einen „Preis“ verlangen.

Hinweis: Für Einbringungen nach dem 12. Dezember 2006 wurde das Konzept der einbringungsgeborenen Anteile aufgegeben. Seitdem wird bei der Veräußerung von erhaltenen Anteilen innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist rückwirkend die Einbringung im Einbringungsjahr versteuert. Aus der Aufdeckung der stillen Reserven werden jährlich 1/7 herausgerechnet, so dass z. B. bei einer Veräußerung im vierten Jahr nach der Einbringung nur noch rückwirkend 4/7 der stillen Reserven versteuert werden.

Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Als abzugsfähige Beiträge gelten nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen.

Auf persönlichen Erwägungen beruhende Zahlungen für die Selbstbeteiligung eines Versicherungsnehmers sind keine Gegen-

leistung zur Erlangung des Versicherungsschutzes. Das gilt selbst dann, wenn der Selbstbehalt zu geringeren Versicherungsprämien geführt hat.

Aufwendungen für den Selbstbehalt werden im Rahmen aufgewendeter Krankheitskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, soweit sie zumutbare Eigenbelastungen übersteigen.



Auch Aufwendungen für „Herrenabende“ können Betriebsausgaben sein

Eine Rechtsanwaltskanzlei veranstaltete regelmäßig „Herrenabende“, zu denen ausschließlich Männer eingeladen wurden. Pro Herrenabend betrugen die Kosten für die bis zu 360 Gäste jeweils über 20.000 €. Die Kanzlei machte diese Kosten als Betriebsausgaben geltend.

Finanzamt und Finanzgericht versagten den Abzug der Aufwendungen. Aufgrund

des ausgewählten und geschlossenen Teilnehmerkreises habe ein Zusammenhang mit der Lebensführung und der gesellschaftlichen Stellung der Gäste bestanden. Die Veranstaltungen hätten einen „Eventcharakter“.

Der Bundesfinanzhof dagegen vertritt eine differenzierte Auffassung. Der Charakter eines Events, ein geschlossener Teilneh-

merkreis und die gesellschaftliche Stellung der eingeladenen Gäste reichen nicht aus, um die Abziehbarkeit der Aufwendungen zu verneinen. Das Abzugsverbot greife nur, wenn die Aufwendungen für die Herrenabende die Grenzen des Üblichen überschritten haben.



Termine Februar und März 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit Februar	Fälligkeit März
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.02.2017	10.03.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.03.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		10.03.2017
Umsatzsteuer ⁴	10.02.2017	10.03.2017
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	10.02.2017	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	13.02.2017	13.03.2017
Scheck ²	07.02.2017	
Gewerbesteuer	15.02.2017	
Grundsteuer	15.02.2017	
Ende der Schonfrist durch		
Überweisung ¹	20.02.2017	
Scheck ²	10.02.2017	
Sozialversicherung ⁵	24.02.2017	29.03.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ³	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat,

bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalenderquartal.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2017 für Februar und am 27.03.2017 für März) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

HERAUSGEBER H/W/S Dr. Scholz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Hauptstraße 41, 70563 Stuttgart, Tel. +49 (711) 907216-0, Fax +49 (711) 907216-79, info@hws-scholz.de, www.hws-scholz.de
 V.I.S.D.P. FÜR tax-i Heiko Lukaschek TEXTQUELLEN DATEV Kanzleinachrichten 02/2017
 KONZEPTION, GRAFIK UND SATZ winter•guhl werbeagentur BILDER fotolia

UNSER SERVICE IM INTERNET Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter www.hws-scholz.de
 Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.
 Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

